

Stellungnahme

zum Entwurf des Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG

zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

Kabinettsentwurf v. 30.04.2020



des Deutschen Naturschutzrings sowie des
Unabhängigen Instituts für Umweltfragen e.V.

vom 11. Mai 2020

Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft in erster Linie die Sicherstellung der rechtsicheren Öffentlichkeitsbeteiligung für Zulassungs- und Genehmigungsverfahren unter den Bedingungen der Corona-Pandemie.

1. Problem und Ziel

Die Sicherstellung der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungs- und Zulassungsverfahren auch während der Corona-Pandemie ist grundsätzlich zu begrüßen. Dies wird aber – anders als im Gesetzentwurf formuliert - zusätzlichen Erfüllungsaufwand sowohl für Verwaltungen als auch für Bürger*innen als auch für Umweltverbände bedeuten. Dadurch werden auch zusätzliche Kosten für alle Beteiligten an solchen Online-Konsultationen entstehen.

2. Inhalt

§ 2 Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen

Der Hinweis auf das Internet ist zu unspezifisch. Mit den UVP-Plattformen steht seit 2017 ein digitaler Kanal bundesweit zur Verfügung (www.uvp-verbund.de). Dieser kann genutzt und ggf. erweitert werden.

Zumindest muss die für das Verfahren zuständige Behörde im Gesetz adressiert werden.

§ 2 Abs.1:

„(1) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung angeordnet und ist nach den dafür geltenden Vorschriften der Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung zur Einsichtnahme vorgesehen, so können der Anschlag oder die Auslegung durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet auf dem Portal der Zulassungsbehörde, bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben auf einem gemäß § 20 UVPG zentralen Internetportal ersetzt werden, wenn die jeweilige Bekanntmachungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet...“

Die Auslegung der Unterlagen kann ebenfalls über die UVP-Plattformen erfolgen. Sporadisch werden auch schon Unterlagen für Verfahren und Vorhaben eingestellt.

§ 3 Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen

In § 3 wird die Art und Weise des Zugänglichmachens der Unterlagen normiert. Bislang galt der Grundsatz, dass nur die physische Auslegung alle Unterlagen umfasst sein musste (siehe Kopp/Ramsauer § 27 a Rn 10). Wie wird dies sichergestellt? Es gibt im Gesetzentwurf keinen Absatz, der die Vollständigkeit der auszulegenden Unterlagen im Internet normiert. Auch die Barrierefreiheit ist nicht thematisiert.

Auch werden keine Anforderungen an die Auffindbarkeit der Unterlagen gestellt. Es sollten die im Internet ausgelegten Unterlagen mit einem Verzeichnis versehen sein, auch sollten die eingestellten Dateien nach logischen und schnell auffindbaren Kriterien bezeichnet werden. Formate sollten einfach zu öffnen sein (z.B. pdf). Es sollten möglichst nur so viele Dateien wie nötig eingestellt werden. Es sollten nur gängige Dateiformate Verwendung finden.

Es gibt keine Anforderungen an Dateien mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die bislang nur ausgelegt werden, aber eben nicht im Internet veröffentlicht werden. Was ist hier vorgesehen? Der Entwurf enthält hier keine Ausführungen.

§ 5 Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen

Die Online-Konsultation ist kein Ersatz eines Erörterungstermins. Die in § 5 Abs. 3 vorgesehene Online-Konsultation ist ein weiteres schriftliches Einwendungsverfahren. Worin liegt hier der zusätzliche Gehalt im Vergleich zu den bereits abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen?

Es sollte ein Vorrang für Video-Konferenzen und ähnliche Formate normiert werden. Telefonkonferenzen sind eher abzulehnen, denn sie können einen Erörterungstermin nicht ersetzen. Es wäre denkbar, Online-Konsultationen und Videokonferenzen zu verschneiden. Hierfür müsste § 5 Abs.4 S. 2 folgendermaßen lauten: „...Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich über Videokonferenzen, schriftlich oder elektronisch dazu äußern.“

Berlin, den 11.5.2020



Florian Schöne
Geschäftsführer
DNR



Dr. Michael Zschiesche
Geschäftsführer
UfU